

11 Was müssen Sie Ihrer Familienkasse mitteilen ? Anzeigepflichten !

- (1) Wenn Sie Kindergeld beantragt haben, sind Sie nach § 68 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes verpflichtet, Ihrer **Familienkasse unverzüglich alle Änderungen** in Ihren Verhältnissen und denen Ihrer Kinder mitzuteilen. Mitteilungen an Ihren Arbeitgeber oder an andere Behörden (z.B. an die Gemeindeverwaltung, das Einwohnermeldeamt oder das Finanzamt) genügen nicht (vgl. auch Abschn. 10.4 letzter Absatz).

Veränderungen müssen Sie auch dann mitteilen, wenn entscheidungserhebliche Daten (z. B. über Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes) bisher nicht von Ihnen, sondern von Ihrem Kind der Familienkasse übermittelt worden sind oder über Ihren Antrag noch nicht entschieden ist. Dies gilt auch für solche Änderungen, die Ihnen erst nach dem Ende des Kindergeldbezugs bekannt werden, wenn sie sich rückwirkend auf Ihren Kindergeldanspruch auswirken können.

Richten Sie bitte Ihre Mitteilungen an Ihre zuständige Familienkasse, weil sich dort Ihre Kindergeldunterlagen befinden. (Soweit die Familienkasse des Arbeitsamtes zuständig ist, richten Sie die Mitteilung an diese, nicht aber an die Bundesanstalt für Arbeit oder das Zentralamt in Nürnberg.)

- (2) Ihre Familienkasse müssen Sie insbesondere unverzüglich benachrichtigen, wenn
- a) Ihr Ehegatte eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufnimmt oder Versorgungsbezüge erhält,
 - b) Sie als Versorgungsempfänger eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst für voraussichtlich mehr als sechs Monate aufnehmen,

- c) Ihnen bekannt wird, dass die leiblichen Eltern, ein leiblicher Elternteil oder eine andere Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht (vgl. Abschn. 3 Abs. 2), eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufnimmt oder versorgungsberechtigt wird,
- d) ein leibliches Kind Ihren Haushalt verläßt und in den Haushalt von Großeltern, von Pflegeeltern oder des anderen Elternteils überwechselt,
- e) eines Ihrer leiblichen Kinder von einer anderen Person als Kind angenommen (adoptiert), zur Erziehung und Pflege in deren Haushalt aufgenommen oder von Ihnen zur Adoption freigegeben wird,
- f) Kinder des Ehegatten, Pflege-, oder Enkelkinder, für die Sie Kindergeld und andere kinderbezogene Leistungen beziehen, Ihren Haushalt verlassen oder wenn Sie selbst den gemeinsamen Haushalt verlassen,
- g) ein Kind stirbt oder wenn sich die Zahl Ihrer Kinder aus sonstigen Gründen vermindert,
- h) der andere Elternteil heiratet bzw. wieder heiratet und Ihr Kind in den gemeinsamen Haushalt mit dessen Ehegatten aufgenommen wird,
- i) Ihr Ehegatte Kindergeld beantragt (z. B. infolge Änderung des bisher Anspruchsberechtigten auf Kindergeld),
- j) Sie und Ihr Ehegatte sich auf Dauer trennen oder geschieden werden,
- k) Ihnen, Ihrem Ehegatten oder einer anderen Person eine der in Abschnitt 6 aufgeführten Leistungen zusteht,
- l) Sie oder Ihr Ehegatte eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen, dorthin entsandt werden oder Sie, Ihr Ehegatte oder eines Ihrer Kinder ins Ausland umziehen,
- m) sich Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung ändert.

(Abschn. 11)

(3) Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr,

wird die Zahlung des Kindergeldes für dieses Kind automatisch eingestellt. Die Zahlung wird nur dann fortgesetzt, wenn Sie nachweisen, dass bei diesem Kind die unter den Abschn. 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechenden Nachweise vorlegen (z.B. eine Schul-, Ausbildungs- oder Immatrikulationsbescheinigung).

(4) Erhalten Sie für ein über 18 Jahre altes Kind Kindergeld, müssen Sie Ihre Familienkasse unverzüglich benachrichtigen, wenn das Kind

- a) erstmals über Einkünfte oder Bezüge verfügt oder sich seine bisherigen Einnahmen erhöhen,
- b) seine Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium wechselt, beendet oder unterbricht; das gilt auch, wenn sich ein Kind trotz fortbestehender Immatrikulation vom Studium beurlauben oder von der Belegpflicht befreien lässt,
- c) während seiner Ausbildung zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird,
- d) bisher arbeitslos oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- e) heiratet oder sich sonst sein Familienstand ändert,
- f) Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Ehegatten bzw. Hinterbliebenenbezüge nach dem Tod des Ehegatten beanspruchen kann,
- g) die Verbindung zu Ihnen abgebrochen hat und Sie nicht mehr sicher sind, dass Sie Ihren Anzeigepflichten stets rechtzeitig nachkommen können.

Wenn Sie Veränderungen verspätet oder gar nicht Ihrer Familienkasse mitteilen, müssen Sie nicht nur das zu Unrecht als Steuervergütung erhaltene Kindergeld sowie die anderen kinderbezogenen Leistungen zurückzahlen. Außerdem müssen Sie mit einer Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeit oder gar mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf Ihren Kindergeldanspruch auswirkt, fragen Sie bei Ihrer Familienkasse nach.